



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juni 2012 (05.06)
(OR. en)**

Interinstitutionelle Dossiers:
2010/0312 (COD)
2011/0242 (COD)

**10319/1/12
REV 1**

**SCHENGEN 39
SCH-EVAL 71
FRONT 81
COMIX 326
CODEC 1415**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat / Gemischten Ausschuss auf Ministerebene
Nr. Vordok.	5754/6/12 REV 6 SCHENGEN 7 SCH-EVAL 15 FRONT 8 COMIX 50 CODEC 202
	6161/4/12 REV 4 SCHENGEN 9 FRONT 15 SCH-EVAL 17 COMIX 83
	CODEC 292
Betr.:	<ul style="list-style-type: none">– Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen– Allgemeine Ausrichtung

- Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 23./24. Juni 2011¹ zum einen "*ein wirksames und zuverlässiges Überwachungs- und Bewertungssystem*" gefordert, das "*unter Einbeziehung von Experten der Mitgliedstaaten, der Kommission und der zuständigen Stellen auf EU-Ebene angesiedelt sein sollte*", wobei die Kommission ersucht wurde, "*erforderlichenfalls Maßnahmen vorzuschlagen, um festgestellte Mängel zu beheben*".

¹ EUCO 23/1/11 REV 1, Nummern 21 und 22.

Zudem hat er die Einführung eines Mechanismus gefordert, "der – ohne das Prinzip des freien Personenverkehrs zu beeinträchtigen – unter außergewöhnlichen Umständen greifen soll, in denen die Schengen-Zusammenarbeit insgesamt gefährdet ist, [und der] eine Reihe von Maßnahmen umfassen sollte, die schrittweise, differenziert und koordiniert angewandt werden, um einen Mitgliedstaat zu unterstützen, dessen Außengrenzen einem hohen Druck ausgesetzt sind", und der "als allerletzte Möglichkeit (...) eine Schutzklausel" umfassen könnte, "die es ermöglicht, ausnahmsweise eine Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen in wahrhaft kritischen Situationen zuzulassen, in denen ein Mitgliedstaat nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen gemäß den Schengen-Vorschriften zu erfüllen". Die Kommission wurde um Vorlage eines entsprechenden Vorschlags im September 2011 gebeten.

2. Am 19. September 2011 hat die Kommission dem Rat ein Gesetzgebungspaket² vorgelegt, das sich zusammensetzt aus

- a) einem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands³ (im Folgenden "Vorschlag über den Schengen-Evaluierungsmechanismus").

Dieser Text beinhaltet Änderungen des dem Rat im November 2010 unterbreiteten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (16664/10)⁴;

- b) einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen⁵ (im Folgenden "Vorschlag über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen").

² Siehe Dok. 14357/11.

³ Dok. 14358/11.

⁴ Der frühere Vorschlag (16664/10) ist bereits auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen, z.B. hinsichtlich der Rechtsgrundlage und des Umfangs der Einbeziehung der Kommission und der einschlägigen EU-Agenturen in den Evaluierungsmechanismus.

⁵ Dok. 14359/11.

II. SACHSTAND

3. Nach einer ersten Aussprache im Rat (JI) am 22. September 2011 wurden die Vorschläge auf Expertenebene in mehreren Sitzungen der Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (Besitzstand) und der JI-Referenten erörtert; zudem beriet der AStV (Gemischter Ausschuss) am 23. Mai 2012 und am 30. Mai 2012 über diese Vorschläge.
4. Die Ergebnisse der Beratungen über den Vorschlag über den Schengen-Evaluierungsmechanismus sind in einen Kompromisstext (Dok. 5754/6/12 REV 6) eingeflossen. Der in diesem Text dargelegte Ansatz wurde von der Mehrheit der Delegationen auf der Tagung des AStV vom 23. Mai 2012 im Großen und Ganzen befürwortet.
5. Bei allen Beratungen über den Vorschlag über die Schengen-Evaluierung war die Rechtsgrundlage eine wichtige Frage. Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten sowie der Juristische Dienst des Rates⁶ sind der Auffassung, dass die richtige Rechtsgrundlage für diesen Mechanismus Artikel 70 AEUV ist, der eigens für diesen Zweck in den Vertrag aufgenommen wurde. Aufgrund dieses Artikels kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen zur gegenseitigen Bewertung erlassen. Außerdem ist in Artikel 70 festgelegt, dass gegenseitige Bewertungen von den "*Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission*" durchgeführt werden und die nationalen Parlamente "*vom Inhalt und von den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet werden*".

Auf der Tagung des AStV vom 30. Mai 2012 wurde die Verwendung des Artikels 70 AEUV als Rechtsgrundlage weitgehend befürwortet. Allerdings war es einer Delegation zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, einer Änderung der Rechtsgrundlage zuzustimmen.
6. Für den Fall einer Einigung über die Änderung der Rechtsgrundlage schlägt der Vorsitz vor, dass gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates beschlossen wird, das Europäische Parlament zu diesem Gesetzgebungsakt zu hören, damit die Stellungnahme des Europäischen Parlaments berücksichtigt und gewährleistet wird, dass seinem Standpunkt so weit wie möglich Rechnung getragen wird.

⁶ Siehe das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates vom 13. Mai 2011 (Dok. 10148/11), das bereits im Rahmen der früheren Fassung des Vorschlags der Kommission (Dok. 16664/10) erstellt worden war und durch das Gutachten vom 29. Mai 2012 (Dok. 10463/12) ergänzt wurde.

7. Bei der Ausarbeitung der Kompromisstexte wurden die wesentlichen Standpunkte des Europäischen Parlaments berücksichtigt, und der Kompromisstext zum Schengener Evaluierungsmechanismus in der Fassung des Dokuments 5754/6/12 REV 6 entspricht inhaltlich im Großen und Ganzen den Vorstellungen des Europäischen Parlaments.
8. Die Ergebnisse der Beratungen über den Vorschlag über die Wiedereinführung von Grenzkontrollen sind in den Kompromisstext in Dokument 6161/4/12 REV 4 eingeflossen. Das Europäische Parlament hat am 25. April 2012 im LIBE-Ausschuss eine Orientierungsabstimmung über diesen Vorschlag durchgeführt⁷.

III. FAZIT

9. **Daher wird der Rat im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zu dem gesamten Paket ersucht,**
 - **dem Text des Vorschlags über den Schengen-Evaluierungsmechanismus in der Fassung des Kompromisstextes des Vorsitzes (Dok. 5754/6/12 REV 6) inhaltlich zuzustimmen und zu beschließen, dass Artikel 70 statt Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe e AEUV die Rechtsgrundlage wird. Die Delegationen werden auf dieser Grundlage gebeten, ihre Vorbehalte zu diesem Vorschlag aufzuheben;**
 - **dem Text des Vorschlags über die Wiedereinführung von Grenzkontrollen in der Fassung des Kompromisstextes des Vorsitzes (Dok. 6161/4/12 REV 4) inhaltlich zuzustimmen. Die Delegationen werden auf dieser Grundlage gebeten, ihre Vorbehalte zu diesem Vorschlag aufzuheben. Der Kompromisstext des Vorsitzes wird dann Grundlage für den ersten informellen Trilog über diesen Vorschlag mit dem Europäischen Parlament sein;**
 - **der Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates auf freiwilliger Basis zu dem Vorschlag über den Schengen-Evaluierungsmechanismus, nunmehr mit Artikel 70 AEUV als Rechtsgrundlage, zuzustimmen.**

⁷ Siehe RR\2011_0242_COD_EN.doc PE Orientation vote of 25.04.2012v01-00.